



**Dr. Ralf Heimann**

*Dr. Ralf Heimann (37) ist aus einer überregionalen wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei mit starker strafrechtlicher Prägung zu uns gestoßen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er u. a. mit der universitären Ausbildung von Patentanwälten und Betriebswirtschaftlern betraut. Er ist seit Beginn seiner Tätigkeit als Anwalt auch als Strafverteidiger tätig.*

### Strafbarkeitsrisiken für Ärzte

„Die seit Jahren zu beobachtende Forcierung des Wettbewerbes zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern verstärkt den gewinnorientierten Ansatz im Gesundheitswesen. Der Gesetzgeber ist bemüht, den Kostendruck auf Sie, sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor, als die Leistungsanbieter weiterzugeben. Die Ärzte sollen ökonomisch mitverantwortlich agieren. Als Anreiz werden Ihnen finanzielle Vorteile geboten. Im Rahmen dieser Anreize stellen sich mannigfaltige Fragen, z.B., inwieweit Boni oder Rabattanteile, die Sie als Ärztin oder Arzt für eine wirtschaftliche Verordnung erhalten, mit der ärztlichen Berufsordnung vereinbar sind. Fraglich ist auch, ob mit oder ohne Prämie zu erhalten, die Empfehlung z.B. einer Versandapotheke zulässig ist.

Standes- wie strafrechtlich problematisch stellt sich auch die Entgegennahme von Präsenten beispielsweise von Pharmareferenten dar. Der § 34 MBO-Ä verbietet Ärztinnen und Ärzten für die Verordnung von Arznei-, Heil-, und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen. So kann die Entgegennahme

auch kleiner „Aufmerksamkeiten“ zu dem strafrechtlichen Vorwurf der Bestechlichkeit, des Betruges oder der Untreue führen (OLG Hamm 3 Ss 431/04).

Neben diesen wirtschaftsstrafrechtlichen Fallstricken können Sie sich mitunter dem Vorwurf der mangelhaften oder unzureichenden Aufklärung ausgesetzt sehen. Neben zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen kann die strafrechtliche und standesrechtliche Verfolgung mit oftmals viel gravierenderen Folgen für Sie, sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor, verbunden sein.

Der ärztliche Heileingriff ist und bleibt zunächst eine (vorsätzliche) Körperverletzung und bedarf daher grundsätzlich der Einwilligung des Patienten, um rechtmäßig zu sein. Diese Einwilligung kann der Patient aber nur dann wirksam erteilen, wenn er in der gebotenen Art und Weise über den Eingriff, seinen Verlauf, seine Erfolgsaussichten, Risiken und mögliche Behandlungsalternativen aufgeklärt worden ist (BGH NStZ – RR 2004, 16).

Kann der Patient z.B. wegen seines Gesundheitszustandes in den Heileingriff nicht einwilligen, oder ist die Aufklärung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann die Strafbarkeit aber auch dann entfallen, wenn der Patient bei ordnungsgemäßer Aufklärung z.B. in die durchgeführte Operation eingewilligt hätte, sog. hypothetischer Patientenwille (BGH NStZ – RR 2004, 16).

Wir bieten Ihnen eine umfassende und qualifizierte Beratung, durch die die Gefahren der zivilrechtlichen, standesrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorausschauend umgangen werden können. Ist gegen Sie bereits ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren eingeleitet, begleiten wir Sie in allen Verfahrensabschnitten.“